

Satzung des Radsportvereins Adler Lüttringhausen 1952 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Radsportverein Adler Lüttringhausen 1952 e.V." und ist beim AG Wuppertal unter VR 20382 eingetragen. Der Sitz ist Remscheid-Lüttringhausen.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Rad-, Freizeit- und Breitensports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen davon sind Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter/innen, welche durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand beschlossen wurden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von einem/einer gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Diese/r muss sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den/die Minderjährige/n verpflichten.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch den Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss aus dem Verein
- bei Zahlungsverzug

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den/die gesetzlichen Vertreter/in abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Stimmrecht

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder,

- wobei Familien mit höchstens 4 Stimmen abstimmen dürfen.
- die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- die keine Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr haben.

(3) Das Stimmrecht ist übertragbar, wobei kein Mitglied mit mehr als 2 Stimmvollmachten abstimmen darf.

(3) Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(4) Bei der Wahl des/der Jugendleiters/in und des/der Stellvertreters/in steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom 12. bis zum 20. Lebensjahr zu.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften dieser Satzung sowie die Bestimmungen der Dachorganisationen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sollen sich stets sportlich und kameradschaftlich zeigen. Es wird rege Teilnahme an allen Vereinsangelegenheiten gewünscht, um den Verein zu unterstützen und zu fördern.

§ 7 Beiträge und Gebühren

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe der aktuellen Verbandsabgaben zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, welche monatsgenau abgerechnet werden. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Stellvertretung mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder laut § 5 dies verlangen. Es gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Das Stimmrecht regelt § 5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bzw. bei Verhinderung die Stimme des/der Stellvertreters/in.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (8) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt, dieser und ein geschäftsführendes Vorstandmitglied unterschreiben das Protokoll. Es muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Feststellung der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestätigung des Jugendvorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 11 Vorstand

(1) Für die Vorstandsämter können nur volljährige Mitglieder kandidieren. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden (G)
- dem/der Stellvertreter/in (G)
- dem/der Geschäftsführer/in (G)
- den Bereichsleitern/innen
- dem/der Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit
- dem/der Leiter/in Jugendabteilung; er/sie wird von der Jugendabteilung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung

(2) Alle Vorstandsmitglieder gehören dem sog. "Erweiterten Vorstand" an. Der "Geschäftsführende Vorstand" wird aus den mit (G) bezeichneten Personen gebildet.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt worden ist.

(4) Vertreter/innen des Vereins im Sinne des §26 BGB sind die mit (G) bezeichneten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten mit Einzelvertretungsmacht den Verein in allen Angelegenheiten.

(5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung die Stimme des/der Stellvertreters/in.

§ 12 Jugend des Vereins

(1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig.

(2) Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(3) Alles Nähere regelt die Jugendsatzung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist Satzungsbestandteil.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/innen für jeweils zwei Jahre, so dass immer vier Kassenprüfer zur Verfügung stehen. Wiederwahl ist zulässig

(2) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig von mindestens zwei Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer speziell für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden

(2) In der Auflösungsversammlung müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder laut § 5 anwesend sein.

(3) Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von 8/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Sportbund Remscheid e.V..